



POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1463 53004 Bonn

HAUPTANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBANDINGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL fel2@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Martin Wiefenberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn 30.01.2014

GESCHÄFTSZ II-302-2 II#1977

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
Ihren Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Gießen**

BEZUG Ihre Eingabe vom 08.10.2013

Sehr geehrte Frau

Sie hatten sich mit oben genannter Eingabe an mich gewandt und folgendes Anliegen geschildert:

Das Jobcenter Gießen (nachfolgend Jobcenter) habe von Ihnen eine Mietbescheinigung angefordert, obwohl alle erforderlichen Informationen zur Bearbeitung Ihrer Anliegen bereits vorlagen.

Darüber hinaus fordere das Jobcenter Mietbescheinigungen bereits bei der Wohnungssuche an.

Das Jobcenter teilte mit, dass mit Schreiben vom 23.09.2013 eine Mietbescheinigung bei Ihnen angefordert worden sei. Sie hätten aufgrund einer fehlerhaften Berechnung Ihrer Warmwasserkosten einen Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestellt. Die zuständige Mitarbeiterin sei zunächst davon ausgegangen, dass die erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung über Ihren Antrag nicht vorgelegen hätten. Daher sei die letzte Nebenkostenabrechnung und eine aktuelle Ver-



SEITE 2 VON 3
mieterbescheinigung bei Ihnen angefordert worden. Bei einer nochmaligen Überprüfung des Sachverhaltes und der Leistungsakte sei dann festgestellt worden, dass die erforderlichen Informationen im Jobcenter bereits vorgelegen hätten. Dementsprechend sei die Anforderung der Unterlagen und insbesondere der Vermieterbescheinigung nicht erforderlich gewesen.

Eine Anforderung der Mietbescheinigung als Nachweis der Bemühungen zur Wohnungssuche sei nicht erfolgt. Sie seien in keinem Schreiben dazu aufgefordert worden, eine Mietbescheinigung bereits von potentiellen Vermietern ausfüllen zu lassen.

Ihr Anliegen würdige ich datenschutzrechtlich wie folgt

Das Jobcenter ist nach § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X berechtigt, Sozialdaten zu erheben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Mit Mietbescheinigungen werden Angaben erhoben, die für die Leistungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) benötigt werden. Diese Daten können jedoch in der Regel mit anderen Unterlagen, wie beispielsweise dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung, nachgewiesen werden.

Nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Ihnen ist somit Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Daten durch geeignete Nachweise selbst zu erbringen.

Die Mietbescheinigung wird den Betroffenen ausgehändigt und soll vom Vermieter ausgefüllt werden. Eine Forderung der vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) wäre nur dann zulässig, wenn Ihnen die Erfüllung der Vorlagepflicht objektiv möglich wäre.

Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für den Vermieter, die Mietbescheinigung auszufüllen. Damit ist die Erfüllbarkeit der Anforderung der Mietbescheinigung von der Kooperationsbereitschaft des Vermieters abhängen. Sollte der Vermieter das Ausfüllen der Mietbescheinigung verweigern, wird Ihnen die Vorlage beim Jobcenter unmöglich.

Aus diesem Grund kann die Vorlage einer vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten gezählt werden.

Des Weiteren ist mit einer Verpflichtung zur Vorlage der Mietbescheinigung ebenfalls eine Verpflichtung zur Offenlegung des Sozialleistungsbezuges des Betroffenen ge-



genüber dem Vermieter verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die mit einer Vermieterbescheinigung erhobenen Daten auch auf andere Weise erhoben werden können. Die Preisgabe des Sozialleistungsbezuges ist daher nicht erforderlich. Die Verpflichtung der Betroffenen, zu einer nicht erforderlichen Preisgabe ihres Sozialleistungsbezuges, stellt eine Überschreitung der Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB I dar.

Die Mietbescheinigung kann demnach lediglich als zusätzliches Angebot zum Nachweis erforderlicher Informationen angesehen werden.

Im vorliegenden Fall hat das Jobcenter mit Schreiben vom 23.09.2013 eine Mietbescheinigung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten bei Ihnen angefordert. Das Jobcenter hat mir gegenüber den Datenschutzverstoß eingeräumt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Mitarbeiter wurden nochmals auf die richtige Verfahrensweise hingewiesen. Aus diesem Grund sehe ich gemäß § 25 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von einer Beanstandung ab.

Ich werde das Jobcenter nochmals auf meine Rechtsauffassung hinweisen.

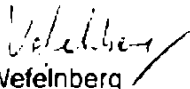
Bezüglich der Erhebung von Mietbescheinigungen bei der Wohnungssuche gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für ein bestehendes Mietverhältnis. Die Mietbescheinigung kann auch hier nur als freiwilliges Angebot angesehen werden.

Aus den mir vorliegenden Schreiben geht eine entsprechende Anforderung einer Mietbescheinigung bei der Wohnungssuche nicht hervor. Daher ist ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen insoweit nicht ersichtlich.

Ich hoffe, Ihnen bei Ihrem Anliegen weitergeholfen zu haben. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für Ihre Eingabe bedanken, da sie dazu führt, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den Jobcentern nachhaltig verbessert wird und dort eine weitere Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes erfolgt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wefelnberg